

Sonderbedingungen Geldanlage

1. Geltungsbereich

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Regelungen über die Geldanlage im Kontosystemvertrag und regeln die Einzelheiten und Modalitäten der von der Bank angebotenen Anlageformen.

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der in Ziffer 1 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Zustimmungsfiktion.

2. Allgemeine Bestimmungen

Dem Kunden stehen derzeit die nachfolgend beschriebenen Formen der Geldanlage zur Verfügung.

Verfügungen über den Anlagebetrag oder Teilbeträge sind nur bei Fälligkeit oder unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfristen möglich. Das Recht zur Kündigung der Geldanlage aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine vorzeitige Auflösung der Geldanlage aus wichtigem Grund kann jedoch Einfluss auf den Zinssatz haben.

Fällt der für eine Geldanlage vereinbarte Fälligkeitstermin nicht auf einen Werktag, so verlängert sich die Laufzeit bei entsprechender Verzinsung auf den nächsten Bankarbeitstag.

3. Tagesgeld-Konto¹

Die auf ein Tagesgeld-Konto eingezahlten Beträge sind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist täglich fällig. Der Kunde kann über die eingezahlten Gelder jederzeit durch Überweisung auf das Referenzkonto verfügen. Der Anlagebetrag kann sich durch tägliche Ein- und Auszahlungen verändern. Bei Veränderungen teilt die Bank dem Kunden den jeweils aktuellen Kontosaldo schriftlich mit.

Der Zinssatz kann sich täglich verändern und wird bankseitig festgelegt. Die Bank teilt dem Kunden jede Veränderung des Zinssatzes schriftlich mit.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Zinsberechnung und -zahlung am Ende eines Monats bzw. bei Auflösung der Geldanlage. Die Abrechnung erfolgt nach der Eurozinsmethode, es sei denn, im Einzelfall wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4. Festgeld

Bei der Festgeldanlage kann eine feste Laufzeit bis maximal zehn Jahre zu einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit vereinbart werden. Der vereinbarte Anlagebetrag muss zu Beginn voll eingezahlt werden. Während der Laufzeit kann der Kunde grundsätzlich nicht über den Anlagebetrag verfügen. Eine Erhöhung des Anlagebetrags während der Laufzeit ist nicht möglich.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Zinsberechnung und -zahlung am Ende der Laufzeit. Die Abrechnung erfolgt nach der deutschen Zinsberechnungsmethode, es sei denn, im Einzelfall wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Der Anlagebetrag wird am Fälligkeitstag auf das Referenzkonto zurückgezahlt. Bank und Kunde können jedoch vor Fälligkeit eine Vereinbarung über eine Verlängerung der Festgeldanlage und die entsprechenden Konditionen treffen.

5. Kündigungsgeld

Die Laufzeit einer Kündigungsgeldanlage ist unbestimmt. Es wird jedoch eine für die Laufzeit feste Kündigungsfrist vereinbart. Der Anlagebetrag kann während der Laufzeit zu dem für die Ursprungsanlage vereinbarten Zinssatz jederzeit erhöht werden.

Die Kündigungsfrist beschreibt den Zeitraum, der mindestens zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung und der Verfügung liegen muss. Die Kündigungsfrist kann nach von der Bank vorgegebenen Fristen vereinbart werden (derzeit z.B. 30, 60, 90, 180 Tage oder 1, 2, 4 Jahre).

Der Kunde kann die Geldanlage unter Einhaltung der vereinbarten Frist ganz oder teilweise kündigen und dann über den gekündigten Betrag verfügen. Verfügt der Kunde nicht am Fälligkeitstag bzw. bei Geldanlagen mit einer Kündigungsfrist ab 30 Tagen nicht innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach Fälligkeit über den gekündigten Betrag, so gilt der Betrag als zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen wiederangelegt.

Der Zinssatz ist variabel und wird bankseitig festgelegt. Alternativ kann der Zinssatz auch an einen Referenzzinssatz gebunden werden, wobei dann im Rahmen der Geldanlagevereinbarung Zinsanpassungstermine vereinbart werden.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Zinsberechnung und -zahlung zum 31.12. eines Jahres bzw. bei Auflösung der Geldanlage zum Ende der Laufzeit. Die Abrechnung erfolgt nach der deutschen Zinsberechnungsmethode, es sei denn, im Einzelfall wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Die Parteien können vereinbaren, dass der Anlagebetrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zum nächsten regelmäßigen Fälligkeitstermin jeweils automatisch gekündigt wird (revolvierende Kündigung). Zwischenzahlungen werden dann ebenfalls zum nächsten möglichen Kündigungstermin unter Einhaltung der Kündigungsfrist automatisch gekündigt. Im Übrigen gelten die obigen Regelungen.

¹ z.T. auch als „Cash Konto“ bezeichnet